



Ruderverein Friedrichshafen e. V.

Satzung

Stand 14. Februar 2014

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz, Farben	3
§ 2 Zweck, Aufgabe, Anti-Doping, Geschäftsjahr	3
§ 3 Verwendung der Mittel	3
B. Mitgliedschaft	
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Formen der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden	5
C. Organe und Leitung des Vereins	
§ 8 Organe	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Jahreshauptversammlung	7
§ 11 Beschlussfassung in Versammlungen	7
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes	8
§ 14 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer	9
§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes	10
§ 16 Jugendmitgliederversammlung, -ordnung	10
D. Sonstige Bestimmungen	
§ 17 Auflösung des Vereins	10

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Farben

Der Verein führt den Namen „**Ruderverein Friedrichshafen e.V.**“. Er ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V., des Landesruderverbandes Baden-Württemberg e.V., der Internationalen Rudergemeinschaft Bodensee, des Württembergischen Landessportbundes und des Sportkreises Bodensee. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang eingetragen.

Die Vereinsfarben sind: blau - weiß - rot - schwarz

§ 2 Zweck, Aufgabe, Anti-Doping, Geschäftsjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Er bezweckt

- die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Rudersports
- die Pflege und Förderung der Kameradschaft
- die leistungs- und Breitensportliche Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie die Jugendpflege

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich nach innen und außen unabhängig. Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ruderverband (DRV) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Dopingordnung des DRV.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein. Die Mitgliedschaft ist mit dem offiziellen Aufnahmeformular zu beantragen. Anträge Jugendlicher unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern sowie ordentlichen, jugendlichen, auswärtigen und fördernden Mitgliedern. Für die Mitglieder sind Vereinssatzung, Ruderordnung, Hausordnung, Geschäftsordnung sowie alle anderen Vereinsordnungen bindend.

- a) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit allen in dieser Satzung niedergelegten Rechten und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins gemäß den geltenden Bestimmungen berechtigt.
- b) Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Ihre Belange, Rechte und Pflichten sind in der Jugendordnung festgeschrieben.
- c) Auswärtige Mitglieder sind Personen, die länger als ein Jahr so weit von Friedrichshafen entfernt wohnen, dass ihnen die Wahrnehmung der aus der Vereinszugehörigkeit entspringenden Rechte und Pflichten erschwert wird. Die auswärtige Mitgliedschaft ist nur gegeben, wenn sie aufgrund eines besonderen Antrages vom Vorstand erteilt wurde.
- d) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck lediglich ideell und materiell fördern.

- e) Ehrenvorsitzende und -mitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Zuwiderhandlung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Aufforderung
3. schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. unehrenhafter Handlungen

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung einlegen. Diese ist dem Vorsitzenden schriftlich und mit einer Begründung versehen einzureichen. Über die Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Wochen nach deren Eingang vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Entscheidung muss mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben neben etwaigen Rückständen den Beitrag bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu bezahlen.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche an das Vereinseigentum.

§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden

Mit Ausnahme von Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern sind alle Mitglieder zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden.

Durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann in der Jahreshauptversammlung oder besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlungen die Festsetzung außerordentlicher Umlagen erfolgen, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dies erfordern.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf schriftlichen Antrag vollständig oder teilweise von ihrer Beitragspflicht befreien. Die Beitragsbefreiung muss durch die aktuelle Situation des Antragsstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.

Für die Aufnahme als Mitglied beim Ruderverein Friedrichshafen e.V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Der Vorstand legt die Höhe und genauen Regelungen fest.

Alle Mitglieder, die die Sporteinrichtungen des Vereines nutzen, leisten Arbeitsstunden. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden berechnet. Der Vorstand erlässt hierzu Regelungen, die gemäß § 13 der Satzung veröffentlicht werden.

C. Organe und Leitung des Vereins

§ 8 Organe

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Satzungsgemäß vorgeschriebene Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einladung hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die vom Mitglied zuletzt gemeldete Adresse zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung alternativ an die vom Mitglied benannte e-Mail-Adresse zu senden.

Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand stellt.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, sowie der beiden Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Satzungsänderungen

Eine Abstimmung über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge erfolgt nur, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und Abstimmung über den Antrag beschließen.

Über Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Beiträge, Festsetzung außerordentlicher Leistungen, Wahl von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden sowie Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung aufgeführt sind. Die Abstimmung über vorstehende Punkte ist unter den gleichen Voraussetzungen auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

§ 11 Beschlussfassung in Versammlungen

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmabgabe durch schriftliche, auf den Namen eines anderen Mitgliedes lautende Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist bei Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern, immer aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Wird der Begriff „Vorstand“ verwendet, so ist darunter immer der Gesamtvorstand gemeint.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur handeln, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

Der stellvertretende Vorsitzende ist kraft Amtes für den Aufgabenbereich „Finanzen“ zuständig, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes festlegt. Im Übrigen ist der Aufgabenbereich eines Vorstandsmitglieds in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. Bewilligung der Ausgaben (Budgetverteilung)
2. Durchführung der Beschlüsse von Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
3. Aufnahme, Ausschluss von und Maßnahmen gegenüber Mitgliedern
4. alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen betreffen

Beschlüsse über außeretmäßige Geldausgaben des Vereins müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Genehmigung kann in dringenden Fällen vom Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter erteilt werden. Jeder einzelne

von ihnen hat bei Beschlüssen über außerordentliche Geldausgaben ein Veto-recht. Wird es ausgeübt, so kann der Vorstand beschließen, für die betreffende Beschlussfassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die darüber dann mit einfacher Mehrheit zu beschließen hat.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Er ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. In besonderen Fällen kann er weitere Mitglieder und auch Fachleute einladen, den Sitzungen und Ausschüssen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Aufgabenbereich bzw. ihrer Stellenbeschreibung ergeben.

Der Vorstand ist zuständig für den Erlass von Vereinsordnungen wie z. B.

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Ehrenordnung
- Ruderordnung
- Benutzungsordnungen für vereinseigene Anlagen und Einrichtungen

Diese müssen den Mitgliedern durch Aushang, Vereinszeitschrift und/oder auf andere Weise beispielsweise durch e-Mail bekannt gemacht werden. Dasselbe gilt für Änderung und Aufhebung bestehender Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Verweis, zeitlich begrenztes Verbot zum Betreten und Benutzen der Vereinsanlagen, Ausschluss aus dem Verein. Der Bescheid ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Seine für einen evtl. Ausschluss in § 6 der Satzung geregelten Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Der Leiter des Vorstandsressorts „Jugend“ muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er ist von der Jugendversammlung vor der Jahreshauptversammlung zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit

aus, kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erfolgen.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstands

Der Aufgabenbereich des Vorstandes ist gegliedert wie folgt:

- Vorsitz
- stv. Vorsitz / Finanzen
- Jugend
- Leistungssport
- Breitensport
- Presse / Öffentlichkeitsarbeit
- Ökonomie
- Sachanlagen
- Verwaltung

Die Mitgliederversammlung kann auch mehrere Aufgabenbereiche bei einem Funktionsträger zusammenfassen, nicht jedoch für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 16 Jugendmitgliederversammlung, -ordnung

Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung sowie alle Rechte und Pflichten der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festgelegt.

Die Jugendordnung wird von der Jugendmitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberech-

tigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Zahlung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist auf die Stadt Friedrichshafen zu übertragen, mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für die Pflege des Rudersports zu verwenden.

Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2014

Ruderverein Friedrichshafen e.V.

Rupert J. Baur
(Vorsitzender)

Lothar Kramer
(stv. Vorsitzender)